

15.10.03

Fz - A - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes**A. Problem und Ziel**

Die Vermittlung von Pferdewetten unterliegt nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) in der derzeit geltenden Fassung nicht der Rennwettsteuer. Diese Rechtslage machen sich primär die im Inland ansässigen Buchmacherunternehmen zunutze. Fast alle deutschen Buchmacher sind seit 1998 in zunehmendem Maße dazu übergegangen, Pferdewetten nicht mehr selbst abzuschließen, sondern vornehmlich an ausländische Wettunternehmen im Wege des elektronischen Datenaustausches zu vermitteln. Das Rennwettsteuer-aufkommen hat sich dadurch stark vermindert. Allein im Jahr 2001 ist dieses Aufkommen bundesweit um rd. 51,5 v. H. zurückgegangen. Die Nichtbesteuerung von an ausländische Wettunternehmen vermittelten Wetten ist angesichts der geänderten tatsächlichen Verhältnisse systemwidrig und führt zu nicht hinnehmbaren Besteuerungslücken. Es ist deshalb dringend geboten, diese Besteuerungslücken zu schließen.

B. Lösung

Die Vermittlung von Pferdewetten an nicht im Inland ansässige Unternehmen wird der Rennwettsteuer unterworfen. Das Rennwett- und Lotteriegesetz und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (RennwLottAB) sind entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Länder ergeben sich Steuermehreinnahmen. Die Mehreinnahmen sind im Einzelnen nicht quantifizierbar; sie bewegen sich schätzungsweise im einstelligen Millionenbereich.

Bundesrat

Drucksache 759/03

15.10.03

Fz - A - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Edmund Stoiber

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beträgen“ die Wörter „und den Wetteinsätzen, die den an nicht im Inland ansässigen Unternehmen vermittelten Wetten zugrunde liegen,“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „abgeschlossenen“ die Wörter „oder von ihm an nicht im Inland ansässige Unternehmen vermittelten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Zitat „(§ 4 Abs. 2)“ das Komma gestrichen und die Wörter „oder die Vermittlung der Wette zustande gekommen ist,“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung
der Ausführungsbestimmungen
zum Rennwett- und Lotterieggesetz**

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden wie folgt geändert:

1. In § 16 Buchst. b werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „und der an nicht im Inland ansässigen Unternehmen vermittelten Wetten.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Totalisatorwetten“ die Wörter „und der an nicht im Inland ansässigen Unternehmen vermittelten Wetten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wetten“ die Wörter „und der an nicht im Inland ansässigen Unternehmen vermittelten Wetten“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „abgeschlossenen“ die Wörter „und an nicht im Inland ansässige Unternehmen vermittelten“ eingefügt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Inhalt

Nach derzeitigem Recht sind Buchmacherwetten erst dann steuerbar, wenn sie abgeschlossen sind. Ein Wettabschluss setzt voraus, dass der Buchmacher selbst für die Erfüllung des Wettvertrages eintreten will, d. h. auf eigene Rechnung handelt. Eine Wette ist noch nicht abgeschlossen, wenn der Buchmacher nur einen Vermittlungsauftrag übernimmt. Diese Rechtslage machen sich die im Inland ansässigen Buchmacherunternehmen zunutze. Fast alle deutschen Buchmacher sind seit 1998 in zunehmendem Maße dazu übergegangen, Pferdewetten nicht mehr selbst abzuschließen, sondern primär an ausländische Wettunternehmen im Wege des elektronischen Datenaustausches zu vermitteln. Dadurch ist der Wettumsatz nicht mehr im Inland steuerbar. Das Rennwettsteueraufkommen ist infolgedessen kontinuierlich zurückgegangen. Bundesweit hat sich das Aufkommen allein im Jahr 2001 um 51,5 v. H. vermindert (von 7,8 Mio. DM im Jahr 2000 auf 3,8 Mio. DM im Jahr 2001). Durch derartige Gestaltungen sind daher erhebliche - nicht hinnehmbare - Besteuerungslücken entstanden. Die Nichtbesteuerung von an ausländische Wettunternehmen vermittelten Wetten ist angesichts der geänderten tatsächlichen Verhältnisse systemwidrig. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, die genannten Besteuerungslücken zu schließen und dadurch auf eine Konsolidierung des Rennwettsteueraufkommens hinzuwirken.

Aus steuersystematischen Gründen und im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist es geboten, Pferdewetten, die von Buchmachern oder Totalisatorunternehmen an nicht im Inland ansässige Unternehmen vermittelt werden, der Rennwettsteuer zu unterwerfen. Eine entsprechende Rechtsänderung ist im Grundsatz bereits in dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (Spieleinsatzsteuergesetz - SpEStG) - BR-Drs. 584/02 - vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Einführung einer Besteuerung für die Vermittlung von entsprechenden Pferdewetten ist - unabhängig von der beabsichtigten Gesamtreform des Rennwett- und Lotteriesteuerrechts durch das vorgesehene SpEStG - insoweit zunächst eine punktuelle Rechtsänderung veranlasst. Das RennwLottG und die RennwLottAB sind daher entsprechend anzupassen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für die Länder ergeben sich nicht quantifizierbare Steuermehreinnahmen; diese bewegen sich schätzungsweise im einstelligen Millionenbereich. Ein besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Der neue Wortlaut des § 10 Abs. 1 sieht vor, dass neben den am Totalisator gewetteten Beträgen auch die Wetteinsätze, die den (durch die Totalisatorunternehmen) an andere, nicht im Inland ansässigen Unternehmen vermittelten Wetten zugrunde liegen, der Besteuerung unterliegen.

Nach derzeitigem Recht kommt - in Bezug auf die Vermittlung von Wetten - eine Besteuerung nicht in Betracht, wenn Totalisatorunternehmen Wetten an andere, im Inland ansässige Totalisatorunternehmen vermitteln. An dieser Rechtslage wird aus rechtssystematischen Gründen festgehalten. Eine Besteuerung der Wettvermittlung würde in diesen Fällen neben der Besteuerung der am Totalisator gewetteten Beträge zu einer Doppelbesteuerung führen.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu Buchstabe a

§ 11 Abs. 1 sieht in seiner Neufassung vor, dass auch Wetteinsätze, die sich auf die von Buchmachern an andere, nicht im Inland ansässige Unternehmen vermittelten Wetten beziehen, der Besteuerung unterliegen.

Nach derzeitigem Recht kommt - in Bezug auf die Vermittlung von Wetten - eine Besteuerung nicht in Betracht, wenn Buchmacher Wetten an im Inland ansässige Totalisatorunternehmen vermitteln. An dieser Rechtslage wird aus rechtssystematischen Gründen festgehalten. Eine Be-

steuerung der Wettvermittlung würde in diesen Fällen neben der Besteuerung der am Totalisator gewetteten Beträge zu einer Doppelbesteuerung führen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 11 Abs. 2 wird - unter Anknüpfung an die für Wetten geltende Systematik - klargestellt, dass in Bezug auf die Vermittlung von Wetten die Steueransprüche entstehen, wenn die Vermittlung der Wetten zustande gekommen ist, spätestens jedoch mit der Entscheidung des jeweiligen Rennens.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Folgeänderung zur Änderung des § 11 RennwLottG

Zu Nummer 2 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 10 RennwLottG

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der §§ 10, 11 RennwLottG

Zu Nummer 3 (§ 18)

Folgeänderung zur Änderung des § 11 RennwLottG

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch dieses Gesetz geänderten Teils der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Die geänderte Fassung des RennwLottG und der RennwLottAB gilt ab 1. Januar 2004.